

seulement dans les rapports entre le fisc fédéral et le fisc cantonal, mais aussi dans les rapports entre le fisc et l'accusé. Tel n'était cependant pas le cas lorsque la loi elle-même attribuait la cause au canton; ce n'était pas alors l'art. 156, mais l'art. 157 OJ qui s'appliquait, et celui-ci ne régissait que les rapports entre la Caisse fédérale et la Caisse cantonale, sans préciser quand les frais devaient être mis à la charge de l'accusé. Dans ces hypothèses, le droit cantonal faisait règle pour la condamnation aux frais (cf. arrêt cité).

La nouvelle loi sur la procédure pénale fédérale n'a pas de dispositions correspondantes à l'ancien article 156 OJ. Les art. 253 et 257 PPF ne concernent que les rapports entre la Confédération et le canton; ils ne prévoient nullement les cas où l'accusé peut être appelé à supporter les frais. Le sens de cette modification ne ressort pas des travaux préparatoires; mais il ne peut être trouvé que dans l'intention du législateur de soumettre la question des frais au droit cantonal dans toutes les causes pénales déferées au canton, sans égard au fait que la délégation émane du Conseil fédéral ou de la loi elle-même.

C'est dès lors d'après le droit cantonal qu'il faut décider en l'espèce si les frais peuvent être mis à la charge du recourant, bien que la procédure engagée contre lui ait été close par un non-lieu. Or il n'appartient pas à la Cour de cassation pénale fédérale d'examiner si les juridictions cantonales ont fait une saine application de ce droit.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral

déclare le recours irrecevable.

Vgl. auch Nr. 36. — Voir aussi n° 36.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

42. Urteil vom 8. Oktober 1937 i. S. Schefer gegen Appenzell A. Rh., Regierungsrat.

Armenrecht. Die Bestimmung der Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A. Rh. (Art. 104, Abs. 1), wonach der armen Partei ein öffentlicher Verteidiger nur bestellt wird bei Anklagen wegen eines Verbrechens, für welches voraussichtlich eine längere Freiheitsstrafe ausgefällt wird, verstösst nicht gegen Art. 4 BV.

A. — Der Rekurrent, der sich auf Klage des Armenvaters J. Dütschler, in Teufen, in einem Ehrverletzungsverfahren vor Kriminalgericht Trogen wegen Beleidigung zu verantworten hat, war um Bewilligung des Armenrechts und Bestellung eines Armenanwaltes eingekommen, wobei er verlangt hatte, dass ihm als Beistand Rechtsanwalt Dr. Jos. Hättenschwiler in St. Gallen beigegeben werde. Das Gesuch wurde abgewiesen, zuletzt durch einen Entscheid des Regierungsrates des Kantons Appenzell A. Rh. vom 2. August 1937, weil nach Art. 104 app. a. rh. StrPO dem Angeklagten ein öffentlicher Verteidiger nur bestellt werden dürfe, wenn er eine längere Freiheitsstrafe zu gewärtigen hätte. Mit einer öffentlichen Verteidigung könnte übrigens nach ständiger Praxis nur ein im Kanton praktizierender Anwalt betraut werden. — Die Abweisung des Gesuches ergebe sich somit schon aus Art. 104 StrPO,

ohne Heranziehung von Art. 55 app. a. rh. ZPO (auf den die kantonale Justizdirektion die Ablehnung gestützt hatte).

B. — Hierüber beschwert sich Schefer mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 1. September 1937 und beantragt Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Art. 55, Abs. 2 app. a. rh. ZPO sei bundesverfassungswidrig zu erklären und dem Rekurrenten das Armenrecht zu gewähren. Es sei zu entscheiden, dass grundsätzlich ausserkantonale Anwälte von der unentgeltlichen Verbeiständung ihrer Klienten nicht ausgeschlossen werden dürfen (Art. 33 BV und 5 Üb. B. zur BV).

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Da sich der Entscheid des Regierungsrates auf ein Strafverfahren bezieht, in welchem der Angeklagte keine Kostenvorschüsse irgendwelcher Art zu leisten hat, ist die Beschwerde zur Zeit gegenstandslos, soweit darin die Bewilligung unentgeltlicher Prozessführung beantragt wird. Es kann sich nur um die Frage handeln, ob die Ablehnung der öffentlichen Verteidigung zulässig war.

2. — Im angefochtenen Entscheid ist die Abweisung des Begehrens des Rekurrenten ausdrücklich nicht auf Art. 55, Abs. 2 app. a. rh. ZPO gestützt worden (der für Ehrverletzungsprozesse die unentgeltliche Rechtspflege ausschliesst). Es ist daher weder zu prüfen, welche Bedeutung dieser Bestimmung im Prozessrecht des Kantons Appenzell A. Rh. zukommt, noch ob sie im Rahmen ihrer prozessualen Funktion mit dem Bundesverfassungsrecht vereinbar ist. Der Regierungsrat hat sich vielmehr ausschliesslich auf Art. 104, Abs. 1 app. a. rh. StrPO berufen und untersucht, ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt seien. Danach wird

«jedem, der wegen eines Verbrechens, für welches voraussichtlich eine längere Freiheitsstrafe ausgefällt wird, angeklagt ist und nachweist, dass er die Kosten der Verteidigung nicht selbst zu bezahlen imstande ist,

auf sein Verlangen von der Justizdirektion ein öffentlicher Verteidiger bestellt. Der öffentliche Verteidiger wird in jedem einzelnen Falle von der Justizdirektion aus der Mitte der im Kanton niedergelassenen Anwälte bezeichnet. »

Der Regierungsrat hat sich im Einklang mit dieser Bestimmung nicht auf den Standpunkt gestellt, dass dem Beklagten in Ehrverletzungsprozessen unter keinen Umständen ein Verteidiger auf Staatskosten bestellt werden könne, sondern lediglich angenommen, dass im Falle des Rekurrenten die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht erfüllt seien. Der Rekurrent hat nicht behauptet, dass dies nicht zutreffe, besonders dass im Entscheide des Regierungsrates ein verfassungswidriger Verstoß gegen Art. 104, Abs. 1 l. c. liege. Er hat nur behauptet, die Verweigerung des Armenrechts verletze den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, da dadurch der Rekurrent gezwungen werde, allein vor Gericht aufzutreten, während sich die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten lassen könne.

3. — Der Grundsatz der Gleichheit des Bürgers vor dem Gesetz enthält keine Verpflichtung des Staates, der bedürftigen Partei unter allen Umständen, für jedes Verfahren, vor Gerichten oder Behörden, in das sie einbezogen wird, auf Staatskosten einen Rechtsbeistand oder Verteidiger zu bestellen. Es folgt aus ihm nur der Anspruch auf einen Rechtsbeistand in Fällen, wo die Gefahr besteht, dass die Partei ohne eine solche Hilfe in ihrem Rechte verkürzt würde. Deshalb wird der Anspruch vor allem umfassend anerkannt im Zivilprozess und im Parteiprozess überhaupt, wo die Wahrung ihrer Rechte im Verfahren grundsätzlich den Parteien überlassen ist und Rechtskenntnisse erfordert, über die der Nichtfachmann in der Regel nicht verfügt.

Anders verhält es sich bei einem Verfahren, in welchem nicht die auf den von den Parteien vorgelegten, sondern die auf den amtlich ermittelten Tatbestand sachlich

zutreffende Entscheidung getroffen wird, Tatbestand und Rechtsfolge von Amtes wegen, unabhängig von der Stellungnahme der privaten Beteiligten (Parteien) im Prozess ermittelt werden. Die Garantie für den Schutz der Parteien vor Benachteiligung liegt hier in erster Linie im Verfahren selbst; deshalb kann, jedenfalls unter dem Gesichtspunkte des Bundesverfassungsrechts, von den Kantonen in der Regel nicht gefordert werden, dass sie der armen Partei darüber hinaus noch einen besonderen Rechtsbeistand begeben. Dies gilt zunächst für das Verfahren vor Verwaltungsbehörden, wo nach hergebrachter Übung der Private selbst auftritt und sich nur ausnahmsweise, in besondern Fällen, eines Vertreters oder Beistandes bedient. Es kann aber auch grundsätzlich nicht anders sein im Strafprozess, soweit dieser nach Officialprinzip durchgeführt wird.

Ob daraus zu folgern wäre, dass im Strafprozess die Gewährung eines Rechtsbeistandes oder Verteidigers auf Staatskosten ohne Rechtsverweigerung überhaupt ausgeschlossen werden darf, kann dahingestellt bleiben. Die Strafprozessordnung des Kantons Appenzell A. Rh. geht nicht so weit. Sie schränkt die öffentliche Verteidigung ein auf schwerere Fälle, nämlich auf Verbrechen, für welche voraussichtlich eine längere Freiheitsstrafe ausgefällt wird, und lässt im übrigen, also in leichten Fällen, den Angeklagten, der einen Rechtsbeistand nicht zahlen kann, sich selbst verteidigen, wogegen aus Art. 4 BV nichts einzuwenden ist. Darauf, ob ein allfälliger Gegner, der Privatkläger im Strafprozess, sich auf eigene Kosten eines Rechtsbeistandes bedient, kann unter dem System des Officialprinzips nichts ankommen.

4. — Der Rekurrent hat weder dargetan, noch auch nur geltend gemacht, dass in seinem Falle eine « längere Freiheitsstrafe » in Frage kommen könnte. Aus den Akten ist überhaupt nicht ersichtlich, wegen welchen Vorhalts er sich vor Kriminalgericht wird zu verantworten haben. Man hat daher davon auszugehen, dass die Annahme im

angefochtenen Entscheid, es handle sich um einen leichten Fall, zutrifft. Dann konnte die Bestellung eines öffentlichen Verteidigers abgelehnt werden.

5. — Deshalb stellt sich die Frage nicht mehr, ob die Ablehnung eines ausserkantonalen Anwaltes als Rechtsbeistand zulässig war. Immerhin mag hiefür auf BGE 60 I S. 17, Erw. 2, verwiesen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vgl. auch Nr. 44. — Voir aussi n° 44.

II. HANDELS- UND GWERBEBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

43. Arrêt du 11 juin 1937 dans la cause Travelletti contre Conseil d'Etat du Canton du Valais.

Liberté du commerce : L'interdiction d'employer des machines telles que les pelles mécaniques est incompatible avec le principe de la liberté du commerce et de l'industrie, même lorsqu'elle a pour but de lutter contre le chômage.

Les mesures que l'Etat prend pour maintenir l'ordre public doivent être adaptées aux circonstances et dirigées contre ceux qui mettent cet ordre en danger.

Vu les pièces du dossier d'où il ressort

en fait :

A. — Par contrat du 5 mars 1937, le recourant s'est engagé avec J. Rau à exécuter les travaux de terrassement pour un bâtiment que J. Métry et Jos. Bruchez voulaient édifier à la Place du Midi, à Sion, et pour lequel